



Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Odelzhausen – östlich der BAB A8“

Der Gemeinderat der Gemeinde Odelzhausen hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 den von der Bürogemeinschaft für Ortsplanung und Stadtentwicklung (OPLA) aus Augsburg ausgearbeiteten Bebauungsplan „Gewerbegebiet Odelzhausen – östlich der BAB A8“ in der Fassung vom 13.12.2021 als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Odelzhausen – östlich der BAB A8“ in Kraft.

Das Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 14.06.2021 bis 19.07.2021 stattgefunden. In der Sitzung am 20.09.2021 wurden die eingegangenen Stellungnahmen behandelt. Daraufhin wurde die beschlossenen Änderungen eingearbeitet.

Das Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 25.10.2021 bis 29.11.2021 stattgefunden. In der Sitzung am 13.12.2021 wurden die eingegangenen Stellungnahmen behandelt und der Satzungsbeschluss gefasst (wobei die beschlossenen Anpassungen vom beauftragten Planungsbüro eingearbeitet wurden).

Der Bebauungsplan wurde aufgrund des vorhandenen Bedarfs nach Gewerbefläche aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes weist eine Gesamtgröße von ca. 16.800 m² auf und umfasst vollständig das Grundstück mit der Flst.-Nr. 162 der Gemarkung Odelzhausen. Das Plangebiet wird südwestlich durch die Autobahn A8, nordöstlich durch die Staatsstraße 2051 (Richtung Wiedenzhausen) und nordwestlich durch den östlichen Autobahnkreisverkehr begrenzt. Jedermann kann den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Odelzhausen – östlich der BAB A8“, der aus der Satzung, der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen mit Begründung und Umweltbericht (alles in der Fassung vom 13.12.2021), einer schalltechnischen Untersuchung der BEKON GmbH (Fassung vom 20.09.2021) sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung vom 03.09.2021) besteht bei der Gemeinde Odelzhausen (Bauamt, Schulstr. 14) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Bekanntmachung und der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Odelzhausen – östlich der BAB A8“, der aus der Satzung, der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen mit Begründung und Umweltbericht (alles in der Fassung vom 13.12.2021), einer schalltechnischen Untersuchung der BEKON GmbH (Fassung vom 20.09.2021) sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung vom 03.09.2021) besteht, werden auf der Homepage der Gemeinde Odelzhausen unter der Rubrik Rathaus/Amtliche Bekanntmachungen bzw. unter <http://www.bauleitplanung.bayern.de> bekannt gegeben. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

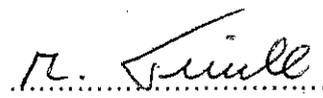
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Odelzhausen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Geschäftsstunden der Gemeinde Odelzhausen sind:

Montag	von 9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag bis Freitag	von 8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	von 16.00 – 18.30 Uhr

Odelzhausen, den 13.12.2021


.....
Markus Trinkl
1. Bürgermeister



(Siegel)

Ortsübliche Bekanntmachung
durch Anschlag an der Amtstafel

Anschlag ist spätestens
anzubringen am 14.12.2021

Anschlag ist frühestens
abzunehmen am 17.01.2022

Namenszeichen

